

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Dezember 2024

1280. Strassen (Regensberg, 606 Dielsdorfer-/Boppelserstrasse, Fahrbahninstandsetzung und hindernisfreie Bushaltestellen Höfli, Projektfestsetzung, gebundene Ausgabe)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Dielsdorfer-/Boppelserstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Regensberg zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kadastralsystem als regionale Verbindungsstrasse Nr. 606 geführt. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung muss die Dielsdorfer-/Boppelserstrasse instand gesetzt werden (§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]). Die Bushaltestellen Regensberg, Höfli, sind sodann gemäss den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) hindernisfrei auszubauen.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Regensberg sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Fahrbahn und der Gehwege;
- talseitige Kurvenverbreiterung im Abschnitt Boppelserstrasse mit Bankettsicherungen (Elementplattenmauern) zur Verbesserung der Sicht- und Anhaltesichtweiten;
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Regensberg, Höfli, Ausgestaltung als Fahrbahnhaltestellen;
- teilweise Anpassung und Instandsetzung der Strassenentwässerung;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Im Rahmen des Bauvorhabens werden sämtliche im Zusammenhang mit dem Schutz des Lägergebietes (Objekt Nr. 1011 des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, kantonales Landschaftsschutzobjekt Nr. 1003), der Reblandschaft Regensberg (kantonales Landschaftsschutzobjekt Nr. 4003), der Endmoräne Burghof (kantonales Landschaftsschutzobjekt Nr. 7079) sowie des Ortsbildes von Regensberg (Objekt Nr. 5624 des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, schutzwürdiges Ortsbild von überkommunaler Bedeutung) geltenden rechtlichen Bestimmungen berücksichtigt. Insbesondere liegt die gemäss

Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg (LS 702.665) erforderliche Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung vor. Der Wartebereich der talseitigen Bushaltestelle kommt sodann am Rande einer Grundwasserschutzzone S2 zu liegen. Die daher notwendige gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft liegt vor. Für den hindernisfreien Ausbau der talseitigen Bushaltestelle werden im Weiteren Fruchtfolgeflächen beansprucht. Der Verlust der Fruchtfolgeflächen wird kompensiert. Auch im Übrigen sind die umwelt- und die raumplanungsrechtlichen Vorgaben eingehalten. Das Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, sodass auf eine öffentliche Planaufage nach § 13 StrG, Mitwirkung der Bevölkerung/Einwendungsverfahren, verzichtet werden konnte.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 26. Juli bis 26. August 2024. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 30. September 2024 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	1 000
Bauarbeiten	1 492 000
Nebenarbeiten	365 000
Technische Arbeiten	365 000
Total	2 223 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) gebundene Ausgabe von insgesamt Fr. 2 223 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen. Davon gehen Fr. 1 908 500 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 314 500 zulasten der Investitionsrechnung.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2 223 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	86%	1 908 500		1 908 500
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 80020	14%	314 500		314 500
Staatsstrassen Anteil öV				
Total	100%	2 223 000		2 223 000

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 9000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Kapitalfolgekosten			
	Anteil Baukosten in Franken	Zinsen (0,75%) in Franken	Abschreibungssatz	Betrag in Franken
Staatsstrassen Anteil öV	100%	314 500	1 000	2,5%
Zwischentotal			1 000	8 000
Total	100%	314 500		9 000

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt Nr. 84S-71007, Regensberg, 606 Dielsdorfer-/Boppelerstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budgetentwurf 2025 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025–2028 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Fahrbahninstandsetzung und den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 606 Dielsdorfer-/Boppelerstrasse in der Gemeinde Regensberg wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von insgesamt Fr. 2 223 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 1 908 500 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 314 500 zulasten der Investitionsrechnung.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand April 2024)

IV. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli